

Fasbender Buch & Kollegen

Rechtsanwälte

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN DER RECHTSANWÄLTE FASBENDER, BUCH, PAIL, BEER, JERSCH, RANK

1. Die Haftung der bevollmächtigten Anwälte für Fahrlässigkeit wird auf den durch die Versicherung abgedeckten Betrag von 500.000,00 € beschränkt. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.
 2. Der Auftraggeber kann mit den Rechtsanwälten auch über das Internet via e-mail kommunizieren. Soweit er dieses Medium selbst in Anspruch nimmt oder die Rechtsanwälte zur Nutzung dieses Mediums gebeten werden, können die Rechtsanwälte von einem grundsätzlichen Einverständnis des Auftraggebers ausgehen. Benachrichtigungen, Verträge und sonstige Korrespondenz per e-mail zu versenden. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine über die Grundsicherung der Daten hinausgehende Verschlüsselung der Korrespondenz nicht vorgenommen wird. Dem Auftraggeber steht es frei, die Rechtsanwälte anzuweisen, ausschließlich per Post, Telefax oder auf anderem Wege mit ihm zu kommunizieren.
 - 3 Die bevollmächtigten Rechtsanwälte haben den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass eine steuerrechtliche Beratung nicht erfolgt.
 4. Telefonische Auskünfte sind nur im Falle schriftlicher Bestätigung verbindlich.
 5. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hingewiesen, dass im Falle der Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren diese sich nach dem Wert des Streitgegenstandes richten.
 6. Ablichtungen, die nicht mit der Gegenseite oder der Rechtsschutzversicherung abgerechnet werden können, werden mit einem Betrag von je 0,25 € dem Mandanten berechnet.
 7. Außergerichtliche Beratungen werden nach den Bestimmungen des RVG abgerechnet, soweit keine ausdrückliche andere Vereinbarung getroffen wird. Für die Durchführungen einer Beweisaufnahme wird je Termin ein Betrag von _____ € / _____ Gebühr aus dem Streitwert pauschal berechnet. Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Kosten nicht von dritter Seite erstattungsfähig sind.
 8. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam, § 306 BGB.
- Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Geschäftsbedingungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihnen Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Vollmacht

**Zustellungen werden nur an
den/die Bevollmächtigte(n) erbeten**

Hiermit wird den Rechtsanwälten Fasbender, Buch, Pail, Burdack, Jersch, Scherer, Müller in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions- Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegner). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)